

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe

Frankfurt am Main

Editorial: Prof. Dr. Justus Haucap und Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Nachhaltigkeit und Kartellrecht: Was bringt die 12. GWB-Novelle?

639 Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Zur Streitfrage eines auf Entgeltrückzahlung gerichteten Beseitigungsanspruchs gemäß § 8 Abs.1 S.1 UWG (Teil 2)

648 Dr. Céline Helmschrot, Prof. Dr. Oliver Kreutz und Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M.

Die Evaluierung der Regelungen zur Verhinderung des Abmahnmissbrauchs im UWG durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

658 Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze

Gesetzlichkeitsfiktion der Muster-Widerrufsbelehrung

663 Philipp Ess

§ 10 Abs.1, Abs. 2 S. 2, 1. Alt. GeschGehG – Schadensersatz für die (reine) Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses?

667 Dr. Nada Ina Pauer

Verkennung eines Marktmissbrauchs bei der Auslegung potentiellen Wettbewerbs?

676 VW/SW u. a.

EuGH, Urteil vom 27.04.2023 – C-686/21

678 Lännen MCE Oy/Berk

EuGH, Urteil vom 27.04.2023 – C-104/22

681 Blue Air Aviation/UCMR – ADA u. a.

EuGH, Urteil vom 20.04.2023 – C-775/21 und C-826/21

686 UI/Österreichische Post

EuGH, Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21

690 F. F./Österreichische Datenschutzbehörde

EuGH, Urteil vom 04.05.2023 – C-487/21

694 UZ/Bundesrepublik Deutschland

EuGH, Urteil vom 04.05.2023 – C-60/22

709 Unterwerfung durch PDF

BGH, Urteil vom 12.01.2023 – I ZR 49/22

713 Kommentar von Prof. Dr. Jörg Fritzsche

Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze, Köln*

Gesetzlichkeitsfiktion der Muster-Widerrufsbelehrung

Zugleich Besprechung von BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22**

INHALT

I. Einleitung	
II. Sachverhalt	
III. Entscheidung der Vorinstanzen	
IV. Entscheidung des BGH	
V. Gesetzliche Muster-Widerrufsbelehrung	
VI. Bedeutung der Entscheidung für die Praxis	
1. Folgen des Widerrufs	
2. Gestaltungshinweis 1	
3. Gestaltungshinweis 2	
4. Gestaltungshinweis 5	
a) Die mysteriösen drei Punkte	
b) Die Wörter „oder an“	
c) Information über die Rücksendekosten	
5. Gestaltungshinweis 6	
6. Weitere Anpassungen des Musters	
VII. Europäischer Kontext	
1. Rahmen oder kein Rahmen?	
2. Die Überschrift „Widerrufsbelehrung“	
3. Widerrufsadressat	
4. Zwischenfazit	
VIII. Eine selbsterstellte Belehrung	
IX. Rechtsfolgen einer fehlerhaften Belehrung	
X. Fazit	

I. Einleitung

1 Der BGH¹⁾ hat sich mit der Frage befasst, unter welchen Bedingungen die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB bei Verwendung der gesetzlichen Muster-Widerrufsbelehrung aus Anhang 1 zum EGBGB greift. Die Entscheidung wirft einige Fragen auf, wie das Muster in der Praxis zu verwenden ist, insbesondere weil der BGH mit dieser neuen Entscheidung seine ohnehin schon strenge Ansicht noch weiter verschärft hat. Es werden in der Praxis wohl nur noch sehr wenige Widerrufsbelehrungen verwendet, die nach dieser Entscheidung die Voraussetzungen für die Gesetzlichkeitsfiktion erfüllen.

II. Sachverhalt

2 Die Kläger zu 1 und 2 interessierten sich für eine Eigentumswohnung und wandten sich hierfür an ihre örtliche Sparkasse. Im April 2019 übermittelte die Sparkasse der Klägerin zu 2 ein Angebot für eine zum Verkauf stehende Eigentumswohnung. Dabei trat die Sparkasse in Vertretung für die Beklagte, eine Maklergesellschaft, auf. In der E-Mail war ein Link auf ein Exposé mit

Informationen und Fotos des Objekts enthalten. Diesem Exposé waren auch „Verbraucherinformationen“ und „Datenschutzhinweise“ beigelegt.

In den Verbraucherinformationen war auch eine Widerrufsbelehrung enthalten. Inhaltlich entsprach diese Belehrung nicht dem gesetzlichen Muster. So wurden hinsichtlich der Belehrung über den Fristbeginn die Worte „des Vertragsschlusses“ anstatt der Formulierung „des Vertragsabschlusses“ gewählt.

Des Weiteren waren als Widerrufsadressaten sowohl der Name, die Anschrift, die Telefonnummer, die Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse von der Sparkasse wie auch von der Beklagten angegeben.

Im Abschnitt zu den Widerrufsfolgen fehlte der Hinweis, dass von den zurückzuzahlenden Zahlungen im Widerrufsfall auch die Lieferkosten umfasst sind.

Nachdem die Kläger ihr Kaufinteresse bekundet hatten, übersandte ihnen die Sparkasse eine Provisionsvereinbarung, die die Kläger unterzeichneten. Es wurde eine Provision in Höhe von 3,57% des Gesamtkaufpreises vereinbart.

Im Juni 2019 erwarben die Kläger mit notariellem Kaufvertrag die Immobilie und zahlten eine Maklercourtage in Höhe von 17.778,60 Euro.

Im Februar 2020 erklärten die Kläger gegenüber der Beklagten sowie gegenüber der Sparkasse den Widerruf des Maklervertrages und forderten diese erfolglos zur Rückzahlung auf.

Die Kläger sind der Auffassung, dass die im Angebot enthaltene Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß war, sodass der von ihnen erklärte Widerruf nicht verfristet erfolgte.²⁾

III. Entscheidung der Vorinstanzen

Das LG München³⁾ hat die Klage abgewiesen. Das OLG München⁴⁾ hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgten die Kläger ihren Antrag auf Zahlung der 17.778,60 Euro nebst Zinsen weiter.

Das Berufungsgericht sah es als allein streitig an, ob der Widerruf der Kläger innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist erklärt wurde oder nach Ablauf dieser. Im Ergebnis war das Gericht der Auffassung, dass der Widerruf verfristet und somit unwirksam war.

Das OLG München monierte, dass in der Widerrufsbelehrung stand, dass die Widerrufsfrist „ab dem Tag des Vertragsschlusses“ stand. Dieser Wendung könne ein verständiger Verbraucher nicht eindeutig entnehmen, wann die Frist tatsächlich beginnt. Vorliegend käme sowohl der Tag, an dem das Exposé bereitgestellt wurde, als auch der Tag, an dem der Maklervertrag unterzeichnet wurde, in Betracht. Der Zugang dieser Erklärung war offen geblieben.

Allerdings, so das Gericht weiter, wirke sich diese Unklarheit nicht aus, da die von der Beklagten vorgelegte Widerrufsbelehrung

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 769.

** Abgedruckt in WRP 2023, 601 ff.

1) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601.

2) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 5.

3) LG München, 21.07.2020 – 24 O 14214/20.

4) OLG München, 31.01.2022 – 17 U 6087/21.

zung dem gesetzlichen Muster aus Anhang 1 zum EGBGB entsprach und sie sich somit auf die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB berufen könne.

- 14 Zwar sei die Beklagte von diesem Muster geringfügig abgewichen durch die Verwendung des Wortes „Vertragsschlusses“ statt „Vertragsabschlusses“ sowie die Angabe von zwei Widerrufsadressaten, diese Abweichungen würden die Widerrufsinformation aber nicht verfälschen. Vielmehr werden die Informationen inhaltlich richtig wiedergegeben und das Muster wurde zutreffend ausgefüllt.⁵⁾

IV. Entscheidung des BGH

- 15 Dieser Einschätzung folgte der BGH nicht. Er sah die Revision als begründet an und wies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.
- 16 Der Senat entschied, dass aufgrund der Feststellungen des OLG München den Klägern zum Zeitpunkt des Widerrufs noch ein Widerrufsrecht zustand. Der BGH geht insoweit davon aus, dass im Streitfall nicht die normale Widerrufsfrist aus § 355 Abs. 2 S. 2 BGB von 14 Tagen galt, sondern die verlängerte Widerrufsfrist von einem Jahr und 14 Tagen gemäß § 355 Abs. 3 S. 2 BGB, da die Verbraucher nicht korrekt über das ihnen zustehende Widerrufsrecht belehrt wurden. Irreführend fand der BGH, dass innerhalb der Widerrufsbelehrung zwei Widerrufsadressaten angegeben waren.⁶⁾
- 17 Auf die Gesetzlichkeitsfiktion konnte sich die Beklagte vorliegend nicht berufen. Der BGH sieht keinen Raum für eine Prüfung, ob und unter welchen Umständen Veränderungen am Muster nur eine für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion unschädliche Bagatelle darstellen.⁷⁾ Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB enthält – anders als Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 5 EGBGB bezüglich Verbraucherdarlehensverträge – weder eine Erlaubnis, vom Muster in Format und Schriftgröße abzuweichen noch den Begriff „entspricht“.⁸⁾
- 18 Vielmehr heißt es in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB, dass der Unternehmer „das“ in der Anlage 1 zum EGBGB vorgesehene Muster „zutreffend ausgefüllt“ dem Verbraucher übermitteln muss, um die Gesetzlichkeitsfiktion in Anspruch nehmen zu können.⁹⁾ Diese Auffassung entspräche der Intention des Gesetzgebers.¹⁰⁾
- 19 Auch der Sinn und Zweck der Gesetzlichkeitsfiktion erfordere, dass sich nur derjenige Unternehmer darauf berufen kann, der sich exakt an das gesetzliche Belehrungsmuster und die Gestaltungshinweise hält.¹¹⁾ Bei individuellen Änderungen am Muster kann sich der Unternehmer nicht auf ein schutzwürdiges Interesse berufen, denn es stehe ihm frei, entweder das Muster zu verwenden oder eine eigene Widerrufsbelehrung zu erstellen.¹²⁾

V. Gesetzliche Muster-Widerrufsbelehrung

- 20 Im Falle eines Fernabsatzvertrages hat der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312d Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246a EGBGB die darin enthaltenen Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch die Information über das Bestehen, die Fristen und das Verfahren der Ausübung des Widerrufsrechtes sowie das Muster-Widerrufsformular aus Anhang 2 zum EGBGB, ggf. anfal-

rende Rücksendekosten sowie – sofern es sich um einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen handelt – über die Pflicht zur Leistung von Wertersatz, Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB.

Der Unternehmer kann diese Informationspflichten dadurch erfüllen, dass er die in der Anlage 1 zum EGBGB vorgesehene Muster-Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt an den Verbraucher in Textform übermittelt. Diese sogenannte Gesetzlichkeitsfiktion findet sich in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB. Verwendet der Unternehmer das gesetzliche Muster, wird unwiderleglich vermutet, dass die Belehrung über das Widerrufsrecht rechtskonform erfolgte.¹³⁾ Der Unternehmer darf das Muster allerdings nicht verändern und nur entsprechend der Gestaltungshinweise ausfüllen.¹⁴⁾

Unternehmer, die das gesetzliche Muster einsetzen möchten, müssen hierfür aus einer Vielzahl von Gestaltungshinweisen wählen und diese richtig einsetzen. Insgesamt lässt das gesetzliche Muster 48 Kombinationsmöglichkeiten zu.¹⁵⁾

Die Verwendung des Musters bietet daher die Schwierigkeit, die zur Verfügung gestellten Gestaltungshinweise richtig anzuwenden, das Muster also korrekt auszufüllen.¹⁶⁾ Wählt der Unternehmer einen falschen Gestaltungshinweis, verliert er damit die Gesetzlichkeitsfiktion.¹⁷⁾

Weitere Schwierigkeiten bieten die zahlreichen sprachlichen und inhaltlichen Schwächen des Musters, die man in der Praxis durch eigenständige Änderungen zu beseitigen versucht. Die neue Entscheidung des BGH zeigt nun aber deutlich, dass man von einem solchen Vorgehen Abstand nehmen sollte.

VI. Bedeutung der Entscheidung für die Praxis

Wenig überraschend bestätigt der BGH zunächst, dass die Verwendung des gesetzlichen Musters optional ist und dass sich ein Unternehmer auch dazu entscheiden kann, die gesetzlich vorgeschriebene Informationspflicht mit eigenen Worten zu erfüllen.¹⁸⁾ Dass die Nutzung der gesetzlichen Muster-Widerrufsbelehrung nicht verpflichtend ist, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB, da es dort heißt, der Unternehmer „kann“ die Informationspflichten durch die Verwendung des Musters erfüllen.¹⁹⁾ Die Bereitstellung des Musters durch den Gesetzgeber soll die Erfüllung der Informationspflichten für den Unternehmer erleichtern.²⁰⁾ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die zahlreichen Fehler im Muster zu Lasten des Verbrauchers gehen.²¹⁾

Die unterschiedlichen Senate am BGH mussten sich bereits häufiger mit der Gesetzlichkeitsfiktion der verschiedenen Muster-Widerrufsbelehrungen beschäftigen. So stellte beispielsweise der VIII. Zivilsenat bereits im Jahr 2010 klar, dass sich ein Unternehmer nur dann auf die seinerzeit in § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV enthaltene Schutzwirkung berufen kann, wenn er eine Belehrung verwendet, die dem gesetzlichen Muster vollständig entspricht.²²⁾ In dem damals entschiedenen Fall fehlten in der vom Unternehmer verwendeten Belehrung die Überschrift „Widerrufsbelehrung“ sowie die gliedernden Zwischenüberschriften

5) OLG München, 31.01.2022 – 17 U 6087/21, zit. nach BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 11.

6) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 45 ff.

7) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 32.

8) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 32.

9) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 32.

10) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 33.

11) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 34.

12) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 34.

13) Busch, in: BeckOK, 1.6.2021, EGBGB Art. 246a § 1 Rn. 42.

14) Vgl. BT-Drs. 17/12637, S. 75.

15) Vgl. Föhlisch, in: Brönneke/Föhlisch/Tonner, Das neue Schuldrecht, 1. Aufl. 2022, § 3 Widerrufsrechte, Rn. 91.

16) So auch Föhlisch, in: Brönneke/Föhlisch/Tonner (Fn. 15), § 3 Widerrufsrechte, Rn. 91; Vander MMR 2015, 75, 78.

17) Vgl. LG Offenburg, 30.12.2021 – 3 O 113/21, BeckRS 2021, 58490.

18) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 26 ff.

19) Vgl. Abschnitt 5.2 der Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, ABl. C 525 v. 29.12.2021, S. 1; Föhlisch/Dyakova, MMR 2013, 71, 73; BT-Drs. 17/12637, S. 75.

20) Vgl. Föhlisch/Dyakova, MMR 2013, 71, 73.

21) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 27.

22) BGH, 01.12.2010 – VIII ZR 82/10, WRP 2011, 236.

Rätze, Gesetzlichkeitsfiktion der Muster-Widerrufsbelehrung

„Widerrufsrecht“, „Widerrufsfolgen“ und „finanzierte Geschäfte“. Außerdem entsprach sie nicht einer deutlichen Gestaltung – auch wenn damals noch Abweichungen in Format und Schriftgröße zulässig waren. Der Unternehmer verwendete jedoch eine „extrem kleine“ Schriftgröße und es fehlte jegliche Untergliederung des Textes.²³⁾

- 27 Die neue Entscheidung des BGH hat enorme Auswirkungen für die Praxis. Indem der BGH entschieden hat, dass es keinen Raum für eine Prüfung gäbe, ob sich eine Änderung am Mustertext als Bagatelle darstelle oder nicht, hat er wohl fast allen Widerrufsbelehrungen im Fernabsatzhandel mit Waren, die in der Praxis verwendet werden, die Gesetzlichkeitsfiktion entzogen. Bisher wurde überwiegend vertreten, dass geringfügige Änderungen am Muster die Gesetzlichkeitsfiktion nicht berühren, wenn die „hinreichend mustergeschützte Richtigkeitsgewähr“ weiterhin gegeben ist.²⁴⁾ Dieser Auffassung hat der BGH nunmehr den Boden entzogen.
- 28 Nachfolgend soll auf die verschiedenen Schwächen der Muster-Widerrufsbelehrung eingegangen werden, die häufig pragmatisch angepasst werden. Durch diese Anpassungen greift aber die Gesetzlichkeitsfiktion nicht mehr.

1. Folgen des Widerrufs

- 29 In dem Absatz zu den Folgen des Widerrufs informiert das gesetzliche Muster, dass der Unternehmer alle Zahlungen, die er vom Verbraucher erhalten hat, „einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben)“ zu erstatten hat.
- 30 Der Hinweis auf zu erstattende Lieferkosten ergibt jedoch dann keinen Sinn, wenn der Verbraucher solche Kosten nicht zu zahlen hatte. Dies zeigt sich insbesondere bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen. In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte das Unternehmen diesen Passus gestrichen, vermutlich, weil dieser niemals Anwendung finden würde.
- 31 Dem BGH ging dies zu weit und er sah auch darin eine Änderung, die die Gesetzlichkeitsfiktion entfallen ließ.

2. Gestaltungshinweis 1

- 32 Im Gestaltungshinweis 1 finden sich die verschiedenen Alternativen für die Belehrung über den Fristbeginn. Dabei unterscheiden die Varianten b bis e verschiedene Möglichkeiten der Warenbestellung und -lieferung.
- 33 In der Praxis werden Widerrufsbelehrungen nicht für jeden Vertrag individuell erstellt. Dies wäre im Massengeschäft auch gar nicht möglich. Vielmehr wird eine Belehrung erstellt, die dann für alle Kaufverträge Anwendung findet.
- 34 Will man aber Gestaltungshinweis 1 korrekt anwenden, müsste man bei der Erstellung der Belehrung allerdings bereits wissen, wie viele und welche Art von Waren der Verbraucher bestellen wird und in wie vielen Sendungen diese beim Verbraucher ankommen.²⁵⁾
- 35 Will der Verbraucher nur eine Ware bestellen, die in einem Stück geliefert wird, müsste man Variante b aus Gestaltungshinweis 1 nutzen. Bestellt der Verbraucher allerdings drei verschiedene Artikel, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten geliefert werden, muss Variante c genutzt werden. Bestellt der Verbraucher aber eine Ware, die aus mehreren Stücken besteht und diese zu un-

terschiedlichen Zeitpunkten geliefert werden, muss Variante d gewählt werden. Ist ein Abonnement Gegenstand des Vertrages, muss Variante e gewählt werden.

In der Praxis hat sich durchgesetzt, dass im Warenhandel immer die Variante c gewählt wird.²⁶⁾ Damit wird bei einer Bestellung von nur einer Ware allerdings das gesetzliche Belehrungsmuster nicht korrekt ausgefüllt und somit entfällt die Gesetzlichkeitsfiktion.²⁷⁾

Unberücksichtigt blieb im gesetzlichen Muster etwa, wenn der Verbraucher eine Ware und zusätzlich ein Abonnement bestellt.²⁸⁾ Gestaltungshinweis 1 sieht allerdings vor, dass nur eine der in a bis e genannten Varianten gewählt werden darf. Entscheidet sich der Unternehmer für eine Kombination verschiedener Fristbeginn-Varianten, geht zum einen die Gesetzlichkeitsfiktion verloren und zum anderen besteht die Gefahr, dass nicht klar wird, für welchen Fall welche Variante greift und der Verbraucher somit über den korrekten Fristbeginn in die Irre geführt wird.²⁹⁾

Die EU-Kommission schlägt vor, dass bei Unklarheiten über den konkreten Fristbeginn eine Mischung aus Variante c und d gewählt werden soll. In der Belehrung würde dann darüber informiert, dass die Frist ab dem Tag beginne, „an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher genannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der letzten Ware oder Partie der Bestellung gelangt.“³⁰⁾ Dieser Empfehlung sollte nicht gefolgt werden. Bei dem in der Praxis angewandten Vorschlag wird zumindest noch ein Gestaltungshinweis verwendet, der tatsächlich existiert. Bei dem Vorschlag der Kommission wird jedoch eine eigene Kreation gebildet, sodass auch hier die Gesetzlichkeitsfiktion nicht mehr greift.

3. Gestaltungshinweis 2

Durch die sog. Omnibus-Richtlinie³¹⁾ wurde die Verbraucher-rechterichtlinie³²⁾ geändert. In dem Anhang I der VRRRL, also der Muster-Widerrufsbelehrung, wurde dadurch in Gestaltungshinweis 2 die optionale Angabe der Faxnummer gestrichen.

Gestaltungshinweis 2 lautet nunmehr abschließend: „Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse ein.“

Da der Widerruf formlos erklärt werden kann, besteht für den Verbraucher aber weiterhin die Möglichkeit, seinen Widerruf per Fax zu erklären. Entscheidet sich ein Unternehmer, an dieser Stelle auch weiterhin seine Faxnummer zu nennen, widerspricht das der deutlichen Handlungsanweisung des Gestaltungshinweises, sodass dieser also nicht korrekt ausgefüllt wird.

Daher geht auch durch diese Änderung die Gesetzlichkeitsfiktion des gesetzlichen Musters verloren.

4. Gestaltungshinweis 5

Dass in der Praxis wohl kaum eine Widerrufsbelehrung zu finden ist, die exakt dem gesetzlichen Muster entspricht, liegt aber vor

23) BGH, 01.12.2010 – VIII ZR 82/10, WRP 2011, 236, Rn. 19.

24) Vgl. Schmidt-Kessel/Schäfer, WM 2013, 2241, 2249; Böse/Heermeyer, MDR 1014, 1125; Schirnbacher, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, EGBGB Art. 246a Rn. 154.

25) Vgl. Vander, MMR 2015, 75, 78.

26) Ausführlich Becker/Rätze, WRP 2019, 429, 430.

27) So auch Böse/Heermeyer, MDR 1014, 1125, 1125.

28) Vgl. Böse/Heermeyer, MDR 1014, 1125, 1125.

29) Vgl. LG Frankfurt a. M., 21.05.2015 – 2-06 O 203/15, juris.

30) Vgl. Abschnitt 5.2 der Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, ABl. C 525 v. 29.12.2021, S. 1.

31) RL (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der RL 93/13/EWG des Rates und der RL 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, ABl. L 328 v. 18.12.2019, S. 7.

32) RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64 (im Folgenden: VRRRL).

allem an dem sprachlich völlig missglückten Gestaltungshinweis 5 a zweiter Spiegelstrich. Dieser lautet vollständig:

„Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an ... uns oder an [hier sind gegebenenfalls der Name und die Anschrift der von Ihnen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Person einzufügen] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.“

a) Die mysteriösen drei Punkte

- 44** In dem Gestaltungshinweis heißt es, die Waren seien „an ... uns“ zurückzusenden. Diese drei Punkte zwischen den Wörtern „an“ und „uns“ finden sich so im gesetzlichen Muster. Sie wurden vom deutschen Gesetzgeber aus der Muster-Widerrufsbelehrung aus Anhang I, Teil A der VRRl übernommen. Diese drei Punkte wurden auch mit der Änderung der VRRl durch die sog. Omnibus-Richtlinie nicht beseitigt. Es handelt sich dabei wohl um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers, dass diese drei Punkte an dieser Stelle eingefügt wurden. Dieser Fehler findet sich nicht in allen Sprachfassungen der VRRl. In der englischen Sprachfassung sind diese an der richtigen Stelle gesetzt, nämlich hinter den Worten „oder an“. An dieser Stelle machen sie deutlich, dass der Unternehmer einen für den Empfang der Rücksendung benannten Dritten eintragen kann.
- 45** Für gewöhnlich streichen die Ersteller von Widerrufsbelehrungen für Fernabsatzverträge oder für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge diese drei Punkte aus dem Text heraus. Dies ist auch verständlich, denn der Sinn der drei Punkte erschließt sich zumindest an der Stelle, an der sie sich im deutschen Muster befinden, nicht. Selbst in Formularhandbüchern werden diese weggelassen.³³⁾
- 46** Man könnte argumentieren, dass das Streichen dieser Punkte lediglich eine Bagatelle sei und sich der Unternehmer gleichwohl auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen könne.³⁴⁾ Nach der Entscheidung des BGH, wonach kein Raum für die Prüfung von Bagatell-Änderungen besteht, würde allerdings das Streichen der drei Punkte zum Wegfall der gesetzlichen Privilegierung führen.
- 47** Diese zugegebenermaßen sehr strenge Auffassung wird auch durch die Ansicht des Senats gestützt, der schon in der Verwendung des Wortes Vertragsschluss statt Vertragsabschluss eine die Gesetzlichkeitsfiktion entfallende Änderung am Mustertext ansieht.
- 48** In der Praxis ist außerdem an Gestaltungshinweis 5 problematisch, dass die Wendung „an ... uns“ immer enthalten sein muss, will man sich auf die Schutzwirkung aus Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB berufen. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass der Verbraucher die Ware immer an die gleiche Adresse schicken kann, an die er auch den Widerruf richten soll. Häufig ist in Unternehmen jedoch die Verwaltung an anderer Adresse angesiedelt als die Stelle, bei der die Retourenabwicklung stattfindet. Zwar kann man diese Abwicklungsstelle als zusätzliche Retourenadresse auch im Rahmen des gesetzlichen Musters angeben, allerdings ist es nicht möglich, diese als einzige Anschrift für die Rücksendung zu nennen.³⁵⁾

b) Die Wörter „oder an“

- 49** Der Satz in Gestaltungshinweis 5 geht weiter mit den Worten „oder an [hier sind gegebenenfalls der Name und die Anschrift der von Ihnen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Per-

son einzufügen] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.“

Die eckigen Klammern ermöglichen also die Eintragung einer Person, die dafür benannt wurde, Retouren entgegenzunehmen. Was ist aber, wenn das Unternehmen eine solche Person nicht benannt hat? Da die zwei Wörter „oder an“ nicht als optional gekennzeichnet sind, müssen diese auch in diesem Fall bestehen bleiben. Dann würde der „korrekt“ ausgefüllte Gestaltungshinweis 5 allerdings lauten:

„Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an ... uns oder an zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.“

Der erste Satz ergibt inhaltlich dann aber keinen Sinn mehr. Sprachlich korrekt müssten an dieser Stelle die Wörter „oder an“ gestrichen werden.³⁶⁾ Dies würde nach der Entscheidung des BGH allerdings eine Änderung am Muster darstellen, die zum Wegfall der Gesetzlichkeitsfiktion führt. Der BGH akzeptiert es, dass dem Verbraucher hinsichtlich seiner Rücksendepflicht ein sprachlich völlig misslungener Hinweis erteilt wird, da Fehler im Muster zu Lasten des Verbrauchers gehen.

c) Information über die Rücksendekosten

Entscheidet sich der Unternehmer, dem Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten der Rücksendung aufzuerlegen, hält das gesetzliche Muster unterschiedliche Varianten für den Fall von postversandfähiger und Speditionsware bereit. Für den Fall, dass der Unternehmer beide Arten von Waren verkauft oder dass eine Ware, die zwar per Post hingesendet, aber nur per Spedition zurückgesendet werden kann, existiert keine Variante.

Häufig werden gleichwohl in der Praxis Kombinationstexte gebildet. Da dies aber keine korrekte Anwendung der Gestaltungshinweise ist, entfällt bei diesen Kombinationsvarianten ebenfalls die Gesetzlichkeitsfiktion.

Eine Lösung zumindest für dieses Problem kann die Verwendung von zwei unterschiedlichen Widerrufsbelehrungen darstellen, eine für paketversandfähige Waren und eine für Speditionswaren, wenn der Verbraucher deutlich erkennen kann, für welchen Fall welche Belehrung gilt.³⁷⁾

5. Gestaltungshinweis 6

Auch Gestaltungshinweis 6 enthält eine sprachliche Schwäche, die der deutsche Gesetzgeber so aus dem europäischen Muster übernommen hat.

Dort heißt es:

„Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme [Unzutreffendes streichen] während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“

Wurde ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen, müssen die Wörter „oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme“ gestrichen werden.

Dann lautet der „korrekt“ ausgefüllte Gestaltungshinweis 6 jedoch:

„Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu

33) Vgl. Rucker/Thalhofer, in: Beck'sche Online-Formulare Vertrag, 63. Edition 2023, Stand 01.01.2023, 9.2.3 Webshop-AGB; Petz in: Beck'sche Online-Formulare Zivilrecht, 43. Edition 2022, Stand 01.01.2023, 2.17 AGB für Kaufvertrag im Fernabsatz.

34) So etwa Schirnbacher, in: Spindler/Schuster (Fn. 24), EGBGB Art. 246a Rn. 154.

35) Vgl. Vander, MMR 2015, 75, 79.

36) Vgl. Schirnbacher, in: Spindler/Schuster (Fn. 24), EGBGB Art. 246a Rn. 151.

37) OLG Köln, 23.04.2021 – 6 U 149/20, WRP 2021, 941.

Rätze, Gesetzlichkeitsfiktion der Muster-Widerrufsbelehrung

zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“

- 59 Grammatikalisch korrekt müsste es jedoch „sollen“ vor dem zweiten Komma lauten und nicht „soll“, da das Wort Dienstleistungen im Plural gehalten ist. Auch diese Änderung würde aber eine Abweichung vom gesetzlichen Muster darstellen, die zum Verlust der Gesetzlichkeitsfiktion führt.

6. Weitere Anpassungen des Musters

- 60 Neben den dargestellten sprachlich und inhaltlich eigentlich notwendigen Anpassungen sind auch weitere Änderungen denkbar. Die gesetzliche Muster-Widerrufsbelehrung ist in der „Wir-Form“ geschrieben. Diese Form sollte auch beibehalten werden, wenn man ein Einzelunternehmer ist.³⁸⁾ Nach der aktuellen Entscheidung des BGH³⁹⁾ sollte dieser Empfehlung der EU-Kommission nicht gefolgt werden. Wer diese Änderung vornimmt, verliert die gesetzliche Privilegierung der Muster-Widerrufsbelehrung.
- 61 Vorsicht geboten ist auch bei der Änderung der förmlichen Ansprache der Muster-Widerrufsbelehrung hin zu einem unförmlichen „Du“.⁴⁰⁾ Auch durch diese Anpassung geht nach der Rechtsprechung des BGH die Gesetzlichkeitsfiktion verloren.

VII. Europäischer Kontext

- 62 Unternehmen, die grenzüberschreitenden Handel betreiben, stehen vor der Herausforderung, nicht nur deutsche Kunden korrekt über das Widerrufsrecht zu belehren, sondern auch ausländische. Sofern man sich auf den deutschen Sprachraum beschränkt, betrifft dies insbesondere österreichische Konsumenten.
- 63 Da die VRRL gemäß ihrem Art. 4 vollharmonisierend ist, sollte man eigentlich davon ausgehen können, dass ein und dieselbe deutschsprachige Belehrung sowohl in Deutschland wie auch in Österreich verwendet werden kann. Dem ist jedoch nicht so.
- 64 Der deutsche Gesetzgeber ist an mehreren Stellen von der europäischen Vorgabe ohne erkennbaren Grund abgewichen, der österreichische Gesetzgeber hat dagegen das Muster aus der VRRL eins zu eins übernommen.
- 65 In Österreich findet sich die Gesetzlichkeitsfiktion in § 4 Abs. 3 FAGG. Dieser schreibt vor, dass die Informationspflichten über das Widerrufsrecht erfüllt sind, wenn diese mittels Muster-Widerrufsbelehrung gemäß Anhang I Teil A erteilt werden. Das Formular muss zutreffend ausgefüllt übermittelt werden, damit die Informationspflichten als erfüllt gelten.
- 66 Die Voraussetzungen für das Greifen der Gesetzlichkeitsfiktion in Österreich sind also ebenso streng wie die in Deutschland. Der BGH hat festgestellt, dass diese Gesetzlichkeitsfiktion auch so in der VRRL enthalten ist.⁴¹⁾ Man kann den Grundsatz des BGH, dass kein Raum für eine Prüfung für Bagatelländerungen vorhanden ist, also auch auf die österreichische Rechtslage übertragen. Ziel der Schaffung eines einheitlichen unionsweiten Musters sei es gerade gewesen, dass dem Verbraucher die Ausübung des Widerrufsrechtes erleichtert wird.⁴²⁾ Der deutsche Gesetzgeber hat durch verschiedene Abweichungen dieses Ziel einer einheitlichen Belehrung aber konterkariert.
- 67 Diese Änderungen sollen im Folgenden dargestellt werden.

1. Rahmen oder kein Rahmen?

Die Muster-Widerrufsbelehrung in Anlage 1 zum EGBGB ist von einem Rahmen umgeben. Es stellt sich die Frage, ob dieser Rahmen Bestandteil des Musters ist oder nicht. In Anhang I zur VRRL findet sich ein solcher Rahmen nicht. Der deutsche Gesetzgeber ist bei der Schaffung des deutschen Musters also von den vollharmonisierenden Vorgaben der VRRL abgewichen.

Der Unternehmer kann sich jedoch nur auf die deutsche Gesetzlichkeitsfiktion nur berufen, wenn er „das“ Muster aus Anlage 1 zum EGBGB unverändert und korrekt ausgefüllt verwendet. Es ist daher zu empfehlen, auch den Rahmen mit zu übernehmen.

Für den Verkauf nach Österreich muss jedoch gelten, dass ein Rahmen um das Muster eine Abweichung von der gesetzlichen Vorgabe bedeutet, da Anlage 1 zum FAGG gerade keinen Rahmen um den Text vorsieht.

2. Die Überschrift „Widerrufsbelehrung“

Eine weitere Abweichung hat der deutsche Gesetzgeber bei der inhaltlichen Gestaltung des Belehrungsmusters vorgenommen. In der europäischen Vorgabe finden sich die Überschrift „Widerrufsbelehrung“ nicht, im deutschen Muster ist diese enthalten.

Es ist allerdings auch hier zu raten, sich an die deutschen Vorgaben zu halten, da Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB ausdrücklich auf die Anlage 1 zum EGBGB und nicht etwa auf den Anhang I Teil A der VRRL verweist.

Für Österreich sollte diese Überschrift allerdings weggelassen werden, da das Muster aus Anlage 1 zum FAGG diese nicht kennt.

3. Widerrufsadressat

Eine weitere Abweichung vom europäischen Muster findet sich im dritten Absatz der Belehrung, im zweiten Klammerzusatz. Dort heißt es in Deutschland „(z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail)“. Im europäischen Muster heißt es dagegen „(z. B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail)“.

Auch hier sollten sich Unternehmer an die deutsche Vorgabe beim Verkauf innerhalb Deutschlands halten.

Verkauft man an österreichische Verbraucher, sollte allerdings der Klammerzusatz wie in der VRRL verwendet werden, da Österreich sich an die Vorgaben der Richtlinie gehalten hat.

4. Zwischenfazit

Wer sich beim grenzüberschreitenden Handel auf die jeweilige Gesetzlichkeitsfiktion der einzelnen Länder berufen will, benötigt für jedes Zielland eine eigene Widerrufsbelehrung und sollte sich exakt an die jeweiligen nationalen Vorgaben halten. Wer zwar das deutsche Muster zutreffend ausgefüllt verwendet, damit aber auch Verbraucher in Österreich belehren möchte, dem ist diese Berufung verwehrt und dies kann dazu führen, dass Verbrauchern in Österreich dann ein Widerrufsrecht von einem Jahr und 14 Tagen zusteht, den deutschen Verbrauchern aber nur 14 Tage.

VIII. Eine selbsterstellte Belehrung

Will man aufgrund der zahlreichen Fehler in der Muster-Widerrufsbelehrung auf die Verwendung dieser verzichten, kann man auch den Versuch unternehmen, eine eigene Belehrung zu formulieren. Grundsätzlich kann man sich dabei an der Muster-Widerrufsbelehrung orientieren. Für die Beurteilung der Korrektheit der Belehrung gelten dann aber die Maßstäbe des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB. Für das Versicherungsvertragsrecht hat der IV. Senat dabei entschieden, dass unwesentliche Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben keine Verlängerung der Widerspruchsfrist zur Folge haben, soweit dem Verbraucher durch die Änderung nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerspruchsrecht unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender

38) Vgl. Abschnitt 5.2 der Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, ABl. C525 v. 29.12.2021, S. 1.

39) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 32.

40) Vgl. Schirmbacher, in: Spindler/Schuster (Fn. 24), EGBGB Art. 246a Rn. 154.

41) BGH, 01.12.2022 – I ZR 28/22, WRP 2023, 601, Rn. 36.

42) Vgl. Schirmbacher, in: Spindler/Schuster (Fn. 24), EGBGB Art. 246a Rn. 122.

Ess, Schadensersatz für die (reine) Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses?

Belehrung auszuüben (hier: Schriftform statt Textform).⁴³⁾ Dagegen soll ein wesentlicher Fehler vorliegen, wenn die erforderliche Form für das Widerspruchsrecht gar nicht erwähnt wird.⁴⁴⁾

- 79** Die Entscheidung, eine eigene Belehrung zu erstellen, würde ermöglichen, die in der Muster-Widerrufsbelehrung vorhandenen Fehler zu korrigieren. So müsste bei der Belehrung über den Fristbeginn darauf abgestellt werden, dass die Frist nicht „ab dem Tag“, an dem die Ware geliefert wird, beginnt, sondern am Tag danach. Hintergrund ist, dass nach dem europäischen Fristenregime der Tag, an dem das fristauslösende Ereignis stattfindet, nicht mitgezählt wird.⁴⁵⁾
- 80** Außerdem müsste man ausführlicher über die Art und Weise informieren, wie der Verbraucher den Widerruf erklären kann. So fehlt im gesetzlichen Muster jeglicher Hinweis darauf, dass dies auch telefonisch möglich ist. Wird die Möglichkeit des telefonischen Widerrufs verschwiegen, wird nicht korrekt über das Verfahren der Ausübung des Widerrufsrechts i. S. d. Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB informiert.⁴⁶⁾
- 81** Problematisch ist auch die Formulierung, dass für die Fristwahrung die rechtzeitige „Absendung“ genügt. Bei einem telefonisch erklärten Widerruf stellt sich die Frage, wann dieser abgesendet wird.⁴⁷⁾
- 82** Die selbsterstellte Belehrung hätte jedoch den Vorteil, dass man den Teil über die Folgen des Widerrufs weglassen könnte, da der Gesetzgeber keine Rechtsfolgenbelehrung fordert. Will man dem Verbraucher allerdings die Kosten der Rücksendung auferlegen, wäre zumindest über diesen Umstand zu informieren.⁴⁸⁾
- 83** Die Erstellung einer eigenen Belehrung birgt erhebliches Irreführungspotential. Dies rührt bereits daher, dass das Widerrufsrecht äußerst komplex geregelt ist und der Verbraucher über diese komplexe Rechtslage inhaltlich zutreffend zu informieren ist.

IX. Rechtsfolgen einer fehlerhaften Belehrung

- 84** Neben wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen hat eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung auch Konsequenzen für das konkrete Vertragsverhältnis mit dem Verbraucher, der falsch belehrt wurde.

Diesem steht ein Widerrufsrecht von einem Jahr und 14 Tagen ab dem fristauslösendem Ereignis (Vertragsschluss bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen bzw. Warenlieferung bei Kaufverträgen) zu, § 356 Abs. 3 BGB.

Außerdem muss der Verbraucher im Widerrufsfall keinen Wertersatz leisten, wenn er nicht entsprechend der Vorgaben des Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB informiert wurde, § 357a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

X. Fazit

Die aktuelle Muster-Widerrufsbelehrung steht seit ihrer Entstehung in der Kritik, da sie zum einen untauglich für die Praxis ist und zum anderen zahlreiche inhaltliche und sprachliche Schwächen aufweist.⁴⁹⁾ Dagegen ist auch die Erstellung einer eigenen Belehrung mit erheblichen Risiken verbunden. Unternehmer müssen die Vor- und Nachteile dieser beiden Möglichkeiten gegeneinander abwägen. Der Gesetzgeber ist gefragt, endlich ein brauchbares Muster zu schaffen. Dies würde nicht nur dem Verbraucherschutz dienen, sondern auch Rechtssicherheit für Unternehmer bedeuten. Für den vom BGH beurteilten Sachverhalt wird dies zur Folge haben, dass die Verbraucher ihren Maklervertrag wirksam widerrufen haben. Durch die Änderungen am Muster-Text kann sich der Makler nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen. Da er zwei Widerrufsadressaten innerhalb der Belehrung benannt hat, hat er den Verbraucher nicht klar und verständlich über das Verfahren zur Ausübung seines Widerrufsrechtes belehrt.

43) Vgl. BGH, 15.02.2023 – IV ZR 353/21, WRP 2023, 767, Ls. (in diesem Heft); BB 2023, 641, Ls.

44) Vgl. BGH, 15.03.2023 – IV ZR 40/21, WRP 2023, 767, Ls. (in diesem Heft); BB 2023, 834, Ls.

45) Vgl. Vander, MMR 2015, 75, 77.

46) A. A. Föhlisch, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch MultiMediaRecht, 58. EL, März 2022, Teil 13.4, Rn. 384.

47) Vgl. Vander, MMR 2015, 75, 77.

48) Vgl. Becker/Rätze, WRP 2019, 429, 433.

49) Vgl. Vander, MMR 2015, 75, 79.

RA Philipp Ess, Frankfurt a. M.*

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, 1. Alt. GeschGehG – Schadensersatz für die (reine) Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses?

Zur Vereinbarkeit der Norm mit der deutschen Schadensdogmatik

INHALT

- I. Einleitung
- II. Gesetzliche Regelung in § 10 GeschGehG
- III. Frühere Rechtslage
- IV. Europarechtliche Bezüge
- V. Haftung bei rechtswidriger Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses
 - 1. Haftungsbegründende Kausalität
 - 2. Haftungsausfüllende Kausalität

3. Berechnung des Schadens

- a) Dreifache Schadensberechnung
- b) Berechnung nach der Lizenzanalogie
- c) Entgangener Gewinn
- d) Minderwert

VI. Fazit

I. Einleitung

§ 10 Abs. 1 GeschGehG sieht ausdrücklich vor, dass dem Geheimnisinhaber bereits für die rechtswidrige Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3 GeschGehG ein Schadensersatzanspruch zusteht, der gemäß § 10 Abs. 2 S. 2,

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 769.